- 6. 1. Kann bei der Anfechtung aus §. 3 Mr. 1 des Gesetes vom 21. Juli 1879 der Gläubiger von dem Empfänger, welcher die erworbene Sache weiterveräußert hat, nicht bloß Wertsersas, sondern auch Herausgabe eines bei der Beiterveräußerung erzielten Gewinnes beanspruchen?
- 2. Läßt fich die Klage gegen ben Empfänger auf Wertsersats mit der Klage gegen ben Rechtsnachfolger auf Rückgewähr in Natur (§. 11 Abs. 2 des Gesetze vom 21. Juli 1879) verbinden?
- VI. Civilsenat. Urf. v. 27. Oftober 1890 i. S. E. u. G. (Bekl.) w. Handelsgesellschaft A. W. & S. (Kl.) Rep. VI. 143/90.
  - I. Landgericht Dis.
  - II. Oberlandesgericht Breglau.

## Aus ben Grunben:

"B. Kr. verkaufte durch Vertrag vom 27. September 1888 sein Hausgrundstück Öls Nr. 260 für 21 000 M an den Agenten E., den Beklagten zu 1, welcher auch demnächst die Auflassung erhielt. Von E. wurde sodann das gedachte Grundstück dem Schwiegervater des Kr., dem Kräutereibesitzer G., dem Beklagten zu 2, mittels Vertrages vom 1. November 1888 für 22 650 M weiter verkauft und aufgelassen.

Diese Kaufgeschäfte ficht jest die Klägerin wegen einer von ihr gegen Kr. rechtsträftig erstrittenen Forderung von 1931, 50 M nebst Zinsen beiden Beklagten gegenüber auf Grund des §. 3 Mr. 1 und des §. 11 Abs. 2 Mr. 2 des Gesehes vom 21. Juli 1879 an.

Ihrem Antrage entsprechend, verurteilte das Landgericht, unter 1: beibe Beklagte, anzuerkennen, daß die vorbezeichneten Kauseverträge der Rlägerin gegenüber unwirksam sind, und darin zu willigen, daß die Klägerin wegen und in Höhe ihrer Forderung von 1931, 50 M nebst Zinsen aus dem Grundstücke Öls Nr. 260 ihre Befriedigung suche und dasselbe zum Segenstande der Zwangsevollstreckung mache, unter 2: den Beklagten E., zur Befriedigung der Klägerin wegen der Forderung von 1931, 50 M nebst Zinsen den Betrag von 1650 M an Klägerin zu zahlen.

Die hiergegen von ben Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht mit ber Maßgabe zurückgewiesen, daß die Entscheidung unter 1 auch auf die beiden Auflassungen zu erstrecken sei. Der Revisionskläger E. greift nun das Berufungsurteil nur inssoweit, als er zur Zahlung von 1650 M verurteilt ist, sowie bezügslich des Kostenpunktes an. Sein Angriff muß für begründet erachtet werden.

Das Berufungsgericht geht bei Beurteilung ber Unfechtung von ber Annahme aus, daß Rr. ben Bertauf feines Grundstudes an E. in der dem letteren bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen, und bag anbererseits G. ben ihm als Schwiegerpater bes Schuldners obliegenden Beweis ber Untenntnis von den bie Anfechtung begründenden Umftänden nicht geführt habe. Auf Grund biefer Annahme, welche nicht angefochten ift und zu rechtlichen Bebenten feinen Anlaß giebt, und ba unftreitig die allgemeinen Boraussehungen ber Anfechtung nach &f. 1. 2 bes ermähnten Gesetzes porliegen, halt ber Borberrichter bie erftinftangliche Entscheidung nicht bloß zu 1, sondern auch zu 2 für gerechtfertigt, indem er in letterer Beziehung folgendes erwägt: Mus bem fraubulofen Erwerbe auf seiten bes E. folge auch bessen weitere Berpflichtung, den bei ber Weiterveräußerung an G. erzielten und erhobenen Gewinn zur Befriedigung der Klägerin herzugeben; denn auf diesen Gewinn habe er als einen unrechtmäßigen ebensowenig einen Anspruch als auf bas Grundstud, burch beffen Verkauf er fich benfelben verschafft hat; ber Klägerin gegenüber komme es auch nicht in Betracht, ob E. das Grundstud mabrend seines unrechtmäßigen Besites verbesiert und infolge biefes Befites felbst Einbugen in einem höheren Umfange, als jener Gewinn betragen, erlitten hat, vielmehr ftehe ihm wegen berartiger Leiftungen nur ein Rudgriffsrecht an ben Schuldner R. ju.

Diesen Erwägungen liegt, wie die Revision mit Recht geltend macht, eine rechtsirrtümliche Auffassung des Anfechtungsanspruches zu Grunde.

Nach §. 7 bes Unsechtungsgesetzes kann der ansechtende Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung ersorderlich ist, beauspruchen, daß dasjenige, was durch die ansechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Das mit sind der Iwed und der Umfang des Ansechtungsanspruches deutslich gekennzeichnet. Was der Schuldner dem Befriedigungsrechte des Gläubigers entzogen hat, soll vermittelst der Ansechtung in den Kreis der Vermögensgegenstände, aus welchen der Gläubiger seine Befriedigung

suchen kann, zurückgeführt und so in dem Vermögen des Schuldners zu Gunsten des Anfechtenden derjenige Zustand wiederhergestellt werden, welcher vor der Vornahme der ansechtbaren Handlung bestanden hatte. Wehr aber als die Wiederherstellung dieses Zustandes, als die völlige Beseitigung der vom Schuldner geschaffenen Hindernisse der Zwangs-vollstreckung hat der Släubiger nach den Grundsäten des Ansechtungs-rechtes nicht zu sordern.

Freilich ist der §. 7 a. a. D. nicht so zu verstehen, als sei die Rückgewähr von dem Empfänger stets in Natur und nur dann zu leisten, wenn er sich noch im Besitze des Empfangenen besindet. Vielsmehr weisen die Worte und der Zweck des Gesetzes darauf hin, daß der Empfänger sich durch eine Veräußerung der in ansechtbarer Weise erwordenen Sache von der Verpflichtung zur Rückgewähr nicht des freien kann, sondern dem Gläubiger nach der Veräußerung den Wert der Sache ersehen muß (vgl. auch Motive zur K.D. S. 147). Demzusolge steht, wie anzuerkennen ist, dei dem Vorhandensein der Voraußsetzungen des §. 11 Uhs. 2 des Ansechtungsgesetzes dem Gläubiger unter Umständen ein doppeltes Klagerecht zu, nämlich einerseits gegen den Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die ansechtsdare Rechtshandlung vorgenommen ist, auf Rückgewähr des Wegsgegebenen in Natur, und andererseits gegen den ursprünglichen Empfänger auf Wertsersat.

Indessen auch von diesem Gesichtspunkte aus muß der angesochtene Teil der Vorentscheidung für ungerechtsertigt erachtet werden, und zwar zunächst schon deshalb, weil es sich bei dem auf Zahlung von 1650 M gerichteten Antrage um einen Wertsersatzanspruch überhaupt nicht handelt. Wie die Klägerin in den Vorinstanzen aussweislich des Thatbestandes nirgends ausdrücklich behauptet hat, daß das Grundstück Öls Nr. 260 zur Zeit der Beräußerung an E. oder später einen Wert von 22 650 M oder doch von mehr als 21 000 M gehabt habe, so stützt auch das Berufungsgericht seine Entscheidung nicht etwa auf die Verpflichtung des E., der Klägerin den Wert des von ihm veräußerten Grundsftücks zu ersetzen, sondern lediglich darauf, daß E. bei der Weiterveräußerung des fraudulos erwordenen Grundstücks einen unrechtmäßigen Gewinn von 1650 M erzielt habe. Allein ein Grund, welcher die Klägerin berechtigen könnte, die Herausgabe dieses Gewinnes an sie zu fordern, ist in dem Berufungs-

urteile nicht angegeben und auch sonst nicht zu erkennen. Denn nach bem oben Gesagten erstreckt sich ber Rückgewähranspruch des ansfechtenden Gläubigers nur auf dasjenige, was aus dem Bermögen des Schuldners herausgekommen ist, nicht aber daneben auf eine Bereicherung, welche der Empfänger infolge der ansechtbaren Zuwendung für sich erlangt hat. Ebensowenig kann die Klägerin aus dem unerslaubten Handeln des E. ein Recht auf den von ihm erzielten Gewinn herleiten, da sie auch mit der Deliktsklage nicht mehr als den vollen Ersat des ihr durch die rechtswidrige Handlung erwachsenen Schadens zu beanspruchen haben würde, und die Existenz eines solchen Schadens weder von ihr behauptet noch aus den vorliegenden Umständen zu ersehen ist.

Dürfte man aber auch in bem Untrage ber Klägerin zu 2 einen Unibruch auf Wertserfat finden und zugleich annehmen, bag ber von E. bezogene Raufpreis ben Wert bes Grundstudes reprafentiere, jo würde doch einer Verurteilung bes Revisionsklägers zur Rahlung ber beanspruchten 1650 M. gang abgesehen von feinen sonftigen Ginmenbungen, jebenfalls ber Umftand entgegenfteben, bag bie Rlagerin ichon mit ihrem Antrage zu 1 basjenige, was fie ihrem Borbringen zufolge nach bem Anfechtungsgesetze ober auch nach ben Borfchriften bes Tit. 6 Il. I. bes Allgem. Landrechtes verlangen durfte, beiden Beflagten gegenüber in vollem Umfange geltend gemacht und erreicht hat. 3mar ift die Möglichkeit, daß der anfechtende Gläubiger mittels einer und berfelben Rlage ben urfprunglichen Empfänger auf Brund bes & 3 Rr. 1 oder 2 und den Rechtsnachfolger auf Grund des 5. 11 Abf. 2 bes Unfechtungsgesetzes in Anspruch nehmen tann, nicht für alle Källe schlechthin zu verneinen. Wo und insoweit die vom Rechtsnachfolger in Natur zu leistende Rückgewähr zu einer völligen Wiederherstellung bes früheren Rechtszuftandes nicht führen tann, fei es weil das Weaaeaebene nicht mehr in vollem Umfange vorhanden, ober weil sein Wert inzwischen verringert ist, wird dem Gläubiger bas Recht nicht verschränkt werben konnen, mit bem Anspruche auf Rudgewähr in Natur ben Anspruch gegen ben ursprünglichen Empfänger auf Wertserfat zu verbinden. Immer aber erfordert die Berbindung beiber Ansprüche eine Darlegung besonderer Umstände, aus welchen zu ent= nehmen ift, daß die vom Gläubiger geforderte Rudgemahr in Natur für sich allein zur Erreichung des im S. 7 des Anfechtungsgesetzes

bezeichneten Zieles ber Anfechtung nicht ausreicht. Solche Umftände sind weder vom Berufungsgerichte festgestellt noch auch von der Klägerin behauptet, sodaß für die Annahme, es könnte die Klägerin ihre Befriedigung aus dem Grundstücke Öls Nr. 260 jetzt in geringerem Umfange finden, als ihr dies vor der ansechtbaren Bersäußerung möglich war, nicht der geringste Anhalt vorliegt. Vielmehr erachtet es der Vorderrichter dei seinen Erwägungen für nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte E. das fragliche Grundstück während seines unrechtmäßigen Besitzes verbessert hat, womit dann ohne weiteres sogar eine günstigere Gestaltung der Lage der Klägerin bezüglich des Ersolges der Zwangsvollstreckung verknüpft sein würde.

Daß die Rlägerin nicht mehr zu beanspruchen hat als die Bestriedigung wegen ihrer vollstreckbaren Forderung aus dem durch die ansechtbare Handlung Weggegebenen, erkennt auch das Oberlandeszgericht an. Wenn aber hieraus der Schluß gezogen wird, "daß, soweit sich die klägerische Forderung durch Zahlung der Summe, zu deren Entrichtung der Beklagte E. verurteilt worden, vermindert, auch eine entsprechende Beschräntung des Exekutionsrechtes der Klägerin bezüglich des Grundstückes eintritt", so läßt sich dies nur aus der rechtsirrtümlichen Unschauung des Vorderrichters erklären, als stehe der Klägerin gegenüber dem E. ein Deliksanspruch auf Herausgabe des unrechtmäßigen Gewinnes zu.

Bgl. auch das Urt. bes V. Civilsenates vom 9. Dezember 1882, in Gruchot, Beiträge Bb. 27 S. 1140.

Dabei ist noch besonders hervorzuheben, daß die Klägerin selbst ihren auf die Zwangsvollstreckung aus dem Grundstücke bezüglichen Antrag keineswegs als einen subsidiären oder eventuellen bezeichnet, ihn vielmehr unter 1 vorangestellt und darauf erst den die Zahlung von 1650 M bezweckenden Antrag unter 2 hat folgen lassen.

Demgemäß war das angefochtene Urteil, soweit es die Verurteilung des Revisionsklägers zur Zahlung von 1650 M betrifft, und in Ansehung des Kostenpunktes aufzuheben, in der Sache selbst aber, da ein gesetzlicher Grund für solche Verurteilung nicht vorliegt, auf Abweisung des bezüglichen Teiles des Klagantrages zu erkennen."